



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 01.09.2026	134/GV/XX	Amt III-Sk/vm
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	08.09.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2026	beschließend

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2026 für Planungsleistungen zur Erstellung eines Bewerbungsdokuments zur Aufnahme im Förderprogramm Dorfentwicklung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass für externe Planungsleistungen zur Erstellung eines Bewerbungsdokuments zur Aufnahme im Förderprogramm Dorfentwicklung, gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO), eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 18.000,00 € Netto bereitgestellt wird.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Verfügung und können auch nicht durch Einsparungen oder Umschichtungen aus anderen Haushaltsstellen gedeckt werden. Die Finanzierung erfolgt zunächst im Rahmen der vorläufigen Gesamtddeckung des Haushalts. Die endgültige Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses.

Erläuterungen:

Die Gemeinde Glashütten beabsichtigt, sich mit dem Kommunalen Entwicklungskonzept (KEK) um die Aufnahme in das Förderprogramm Dorfentwicklung zu bewerben. Kommunen, die ausgewählt werden, erhalten ab Sommer 2027 für eine Laufzeit von sechseinhalb Jahren die Möglichkeit, Fördermittel im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms in Anspruch zu nehmen und die im Rahmen der kommunalen Entwicklung erarbeiteten Projekte und Maßnahmen umzusetzen.

Grundlage für die Bewerbung ist u.a. das von der Gemeinde Glashütten erarbeitete Kommunale Entwicklungskonzept. Ergänzend hierzu ist ein umfangreiches Bewerbungsdokument entsprechend den Vorgaben der „Informationen zum Bewerbungsverfahren - Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2027“ (siehe Anlage) zu erstellen.

Der Entwurf des Kommunalen Entwicklungskonzepts wurde im Zeitraum von April 2025 bis Juli 2026 in enger Abstimmung mit dem Planungsbüro AS+P sowie der Kreisverwaltung des Hochtaunuskreis im Hinblick auf die Anforderungen und Kriterien des Dorfentwicklungsprogramms des Landes Hessen überprüft und überarbeitet.

Im Rahmen dieser Abstimmungen wurde erheblicher zusätzlicher Aufwand betrieben, um eine möglichst tragfähige und den Förderkriterien entsprechende Grundlage für eine spätere Bewerbung zur Aufnahme in das Förderprogramm Dorfentwicklung zu schaffen. Der Entwurf des Kommunalen Entwicklungskonzepts soll nach derzeitigem Zeitplan im Oktober 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Zuge der intensiven Abstimmungen mit dem Hochtaunuskreis und der WI-Bank wurden nunmehr konkrete Anforderungen an die Unterlagen für das Bewerbungsverfahren deutlich. Neben dem finalen Kommunalen Entwicklungskonzept sind für die Bewerbung umfangreiche zusätzliche Unterlagen und Leistungen zu erbringen. Diese Leistungen gehen über den ursprünglich vorgesehenen und beauftragten Leistungsumfang zur Erstellung des Kommunalen Entwicklungskonzepts hinaus. Die Gemeinde Glashütten kann die Anforderungen aufgrund des erforderlichen fachlichen und zeitlichen Umfangs nicht ausschließlich mit eigenen personellen Ressourcen fristgerecht erfüllen. Für die fristgerechte Fertigstellung und Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis Februar 2027 ist daher die Beauftragung externer Planungsleistungen erforderlich.

Folgende Leistungen sind für die Erstellung des Bewerbungsdokuments zusätzlich zum Kommunalen Entwicklungskonzept erforderlich:

- Überführung statistischer Daten in die vorgegebenen Tabellenformate,
- Überführung erhobener Analysethemen in die vorgegebenen Tabellenformate, beispielsweise zur örtlichen Infrastruktur und zu Innenentwicklungspotenzialen,
- Erstellung spezifischer Karten, beispielsweise zur Abgrenzung des Fördergebiets sowie zur Darstellung des Baubestands einschließlich Straßen und Hausnummern,
- Erstellung und redaktionelle Bearbeitung des Bewerbungsdokuments einschließlich der Integration von Textbausteinen weiterer Beteiligter sowie der Zusammenführung der Inhalte des Kommunalen Entwicklungskonzepts und ergänzender Erhebungen,
- Abstimmung mit der Kreisverwaltung sowie
- Durchführung von drei Vor-Ort Terminen zur Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Kreisverwaltung.

Für die Durchführung der Planungsleistungen zur Erstellung des Bewerbungsdokuments zur Aufnahme in das Förderprogramm Dorfentwicklung sind im Haushaltsplan 2026 keine entsprechenden Haushaltsmittel veranschlagt. Daher ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel gemäß § 100 HGO erforderlich.

Die außerplanmäßige Auszahlung erfüllt die Voraussetzungen des § 100 HGO:

1. Unvorhersehbarkeit

Der Umfang der zusätzlich erforderlichen Leistungen und Unterlagen für die Bewerbung zur Aufnahme in das Förderprogramm Dorfentwicklung war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 in dieser Form noch nicht absehbar. Erst im Zuge der intensiven fachlichen Abstimmungen des Entwurfs des Kommunalen Entwicklungskonzepts mit dem Planungsbüro AS+P, der Kreisverwaltung und der WI-Bank wurden die konkreten Anforderungen an das Bewerbungsverfahren und die zusätzlich zu erbringenden Unterlagen deutlich.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass die Erstellung des Kommunalen Entwicklungskonzepts allein nicht ausreicht, um die vollständigen Anforderungen an eine Bewerbung zur Aufnahme

in das Förderprogramm Dorfentwicklung zu erfüllen. Insbesondere die Aufbereitung umfangreicher Daten in vorgegebenen Tabellenformaten, die Erstellung spezifischer Karten und ergänzender Erhebungen sowie die Zusammenführung und redaktionelle Bearbeitung der unterschiedlichen Inhalte gehen über den ursprünglich vorgesehenen Leistungsumfang zur Erstellung des „KEK“ hinaus.

Der zusätzliche Umfang der erforderlichen Leistungen konnte daher bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2026 nicht in der nunmehr konkret bekannten Form berücksichtigt werden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass ein wesentlicher Teil der erforderlichen Bewerbungsunterlagen durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt werden könnte. Erst aufgrund der konkretisierten Anforderungen und des damit verbundenen erheblichen Mehraufwands hat sich gezeigt, dass eine fristgerechte Erstellung der Unterlagen mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Verwaltung nicht sichergestellt werden kann.

2. Unabweisbar

Die außerplanmäßige Auszahlung ist unabweisbar, da die erforderlichen Planungsleistungen zeitnah beauftragt werden müssen, um die vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgerecht bis Februar 2027 erstellen und einreichen zu können. Eine Verschiebung der Erstellung des Bewerbungsdokuments würde dazu führen, dass die Gemeinde Glashütten die Möglichkeit einer Bewerbung für die Aufnahme in das Förderprogramm Dorfentwicklung im vorgesehenen Verfahren für das Jahr 2027 voraussichtlich nicht wahrnehmen könnte.

Im Falle einer Verschiebung auf einen späteren Bewerbungszeitraum könnten mögliche Fördermittel erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Dies würde die Umsetzung der im Kommunalen Entwicklungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögern und könnte sich nachteilig auf die finanzielle Entwicklung der Gemeinde auswirken, da Fördermittel zur Mitfinanzierung kommunaler Maßnahmen erst später oder gegebenenfalls unter veränderten Förderbedingungen zur Verfügung stehen würden.

Darüber hinaus besteht jetzt die Möglichkeit, die erforderlichen umfangreichen Bewerbungsunterlagen unmittelbar nach Abschluss des Kommunalen Entwicklungskonzepts durch das bereits mit der Konzepterstellung befasste Planungsbüro vorbereiten zu lassen. Dieses verfügt bereits über umfassende Kenntnisse der örtlichen Situation, der Inhalte des Entwicklungskonzepts sowie der im bisherigen Verfahren erfolgten Abstimmungen mit der Kreisverwaltung. Eine zeitliche Verschiebung würde voraussichtlich zu zusätzlichem Aufwand und damit zu höheren Kosten führen, da bei einer späteren Bearbeitung eine erneute Einarbeitung in die umfangreichen Inhalte des Kommunalen Entwicklungskonzepts und die bisherigen Abstimmungsprozesse erforderlich werden könnte. Die zeitnahe Beauftragung der Planungsleistungen ist daher sowohl zur fristgerechten Teilnahme am Bewerbungsverfahren als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten. Die Ausgabe ist somit sachlich und zeitlich nicht aufschiebbar und daher unabweisbar.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Für die Maßnahme stehen im aktuellen Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung. Eine Deckung durch Einsparungen bei anderen Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist derzeit ebenfalls nicht möglich, da die dort veranschlagten Mittel bereits gebunden oder zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt daher zunächst im Rahmen der allgemeinen Liquidität des Gesamthaushalts.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Informationen_zum_Bewerbungsverfahren_Anerkennung_2027_final